

Kreisstelle Steinfurt
Hembergener Str. 10
48369 Saerbeck

www.landwirtschaftskammer.de/steinfurt/

Die neuen Bestimmungen der Agrarreform 2014-2020

Ziel der beschlossenen Agrarreform ist u. a. die Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität der Acker- und Feldfluren. Vor diesem Hintergrund sind die sog. „**Greening**“-**Maßnahmen** beschlossen worden.

Nachfolgend eine Erläuterung der wichtigsten Maßnahmen:

I. Anbaudiversifizierung Ackerflächen (Einhaltung Fruchtfolge)

- ▶ Betriebe < 10 ha: freigestellt
- ▶ Betriebe 10 bis < 30 ha: mindestens 2 Kulturen; Hauptkultur max. 75 %
- ▶ Betriebe ab 30 ha: mindestens 3 Kulturen; Hauptkultur max. 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen max. 95 %

Die Hektargröße bezieht sich auf die Bruttoackerfläche (= Schlaggröße + Größe des dazugehörigen Landschaftselementes). Sowohl jede Getreideart, als auch jede Winterung und Sommerung einer Getreideart gelten als eigenständige Kulturen. Mais wird als eine Kultur gewertet, unabhängig davon wie er genutzt wird. Auch Ackergras, Klee, Luzerne und Klee gelten als eine Kultur.

Das Anbauverhältnis muss vom 01.06. bis 15.07. an jedem Tag erfüllt sein, d. h. die jeweilige Hauptkultur muss in diesem Zeitraum eindeutig feststellbar sein. In das Flächenverzeichnis müssen Sie die Hauptkultur eintragen, die am längsten im vorgenannten Zeitraum auf der Fläche ist. Sollte in diesem Zeitraum ein Zweitfruchtanbau erfolgen (Bsp: Mais bzw. Ackergras nach Wintergerste), dann muss dieses zwar nicht der Kreisstelle gemeldet werden, aber dennoch muss auch mit der Zweitfrucht das Anbauverhältnis weiterhin gegeben sein.

Achtung: Die Landschaftselemente erhöhen auch die Größen der einzelnen Kulturen. Wenn ein Landwirt z. B. 1 ha Silomais bewirtschaftet und hieran eine Hecke von 1000 qm angrenzt, dann werden 1,10 ha Silomais für die Anbaudiversifizierung berechnet.

II. Dauergrünlanderhaltung (Umbruchverbot)

Es gibt weiterhin ein einzelbetriebliches Genehmigungsverfahren für den DGL-Umbruch samt ggf. erforderlicher Neuansaat. In FFH-Gebieten gilt darüber hinaus ein generelles Umbruch- und Pflugverbot, d. h. auch Pflegeumbrüche sind hier nicht gestattet.

Zudem hat die Europäische Kommission mit ihrer im Sommer 2015 veröffentlichten Leitlinie für Dauergrünland vorgegeben, dass die Umwandlung von Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche, nicht beihilfefähige Fläche (z. B. Stallbau) dem Genehmigungsvorbehalt unterliegen soll.

III. Ökologische Vorrangflächen

Alle Betriebe mit 15 ha Bruttoackerfläche oder mehr müssen für das **Greening** 5% Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) schaffen. Im Gegensatz zur Anbaudiversifizierung zählen bei den ÖVF auch die Codierungen 57, 564, 572, 841 und ggf. 972 zur Bruttoackerfläche.

WICHTIG:

Der Antragsteller muss nachweislich die Verfügungsgewalt (durch Eigentum oder Pacht) über seine ÖVF (Bsp. Landschaftselemente) innehaben.

Grundsätzlich können folgende ÖVF-Alternativen unterschieden werden:

- 1| Zwischenfruchtanbau
- 2| Stilllegung
- 3| Pufferstreifen und Ähnliches
- 4| Leguminosenanbau
- 5| Landschaftselemente auf Ackerflächen

Zu 1 (Zwischenfruchtanbau):

- ▶ Für das laufende Antragsjahr (01.01. – 31.12.) zählt erst der Zwischenfruchtanbau nach der Ernte der Hauptfrucht für/über den nachfolgenden Winter. Der Zwischenfruchtanbau muss im Flächenverzeichnis (17.05.) angegeben werden.
- ▶ 1 ha ökologische Vorrangflächenverpflichtung = 3,33 ha Zwischenfruchtanbau (=> Faktor: 0,3)
- ▶ Aussaat zwischen 16.07. und 01.10. eines jeden Jahres
- ▶ Bodenbearbeitung und einmalige wirtschaftliche Nutzung erst nach dem 15.02. des Folgejahres erlaubt (Ausnahme: Beweidung mit Schafen und Ziegen im Antragsjahr). Die wirtschaftliche Nutzung muss in einem engen terminlichen Rahmen zum 15.02. erfolgen.
- ▶ Aussaatmischungen mit mind. 2 Arten mit max. 60 % pro Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), es gibt eine Liste der zulässigen Arten; außerdem darf der Gräseranteil in der Mischung nicht über 60 % liegen
- ▶ Nach Ernte der Hauptkultur: Kein mineralischer N-Dünger, kein Pflanzenschutz
- ▶ Organische Düngung (Gülle, Festmist) gem. Dünge-VO möglich; kein Klärschlamm-Einsatz
- ▶ **Gründecke:** Grasunsaaten (eine Art) in Hauptkulturen; keine Vorgabe hinsichtlich Aussaattermin, die Hauptfrucht muss nicht am 30.09. geräumt sein

Zu 2 (Stilllegung):

- ▶ Stilllegungsverpflichtung: 01.01. bis 31.12. eines Jahres
Ausnahme: ab 01.08. darf Aussaat/Pflanzung, die erst im Folgejahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden
- ▶ 1 ha ökologische Vorrangflächenverpflichtung = 1,0 ha Stilllegung (=> Faktor: 1,0)
- ▶ Mindestgröße: 0,1 ha
- ▶ Es ist nur eine Selbstbegrünung oder eine gezielte Begrünung ohne Kulturpflanzen zulässig (Einsaattermin: bis 01.04.)
- ▶ Mindestpflegeverpflichtung: 1 x pro Jahr mähen oder mulchen, keine Nutzung zulässig
- ▶ Mahd- und Mulchverbot im Zeitraum 01.04. bis 30.06.
- ▶ Kein Pflanzenschutz, keine Düngung, kein Klärschlamm

Zu 3 (Pufferstreifen und Ähnliches):

- ▶ 1 ha ökologische Vorrangflächenverpflichtung = 0,67 ha Pufferstreifen o. Ä. (=> Faktor 1,5)
- ▶ Keine Mindestgröße (ABER: Streifen + Bezugsschlag \geq 0,1 ha)
- ▶ Stilllegungszeitraum: 01.01. bis 31.12. eines Jahres
Ausnahme: ab 01.08. darf Aussaat/Pflanzung, die erst im Folgejahr zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden

► Mögliche Ausgestaltung:

- **Pufferstreifen** = Streifen entlang von Gewässern (mind. 1 m Breite, max. 20 m Breite)
 - gezielte Begrünung oder Selbstbegrünung, keine Begrünung mit Kulturpflanzen (Einsaattermin: bis 01.04.)
 - kein Pflanzenschutz, keine Düngung, kein Klärschlamm
 - Mindestpflegeverpflichtung: 1 x pro Jahr mähen oder mulchen
 - Mahd- und Mulchverbot im Zeitraum 01.04. bis 30.06.
 - Beweidung und Nutzung des Aufwuchses ab dem 01.07. möglich, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben ist
- **Feldränder** (mind. 1 m Breite, max. 20 m Breite)
 - gezielte Begrünung oder Selbstbegrünung, keine Begrünung mit Kulturpflanzen (Einsaattermin: bis 01.04.)
 - kein Pflanzenschutz, keine Düngung, kein Klärschlamm
 - Mindestpflegeverpflichtung: 1 x pro Jahr mähen oder mulchen, keine Nutzung zulässig
 - Mahd- und Mulchverbot im Zeitraum 01.04. bis 30.06.
- **Waldrandstreifen** = Streifen beihilfefähiger Ackerfläche ohne Produktion entlang von Waldrändern (mind. 1 m Breite, max. 10 m Breite)
 - gezielte Begrünung oder Selbstbegrünung, keine Begrünung mit Kulturpflanzen (Einsaattermin: bis 01.04.)
 - kein Pflanzenschutz, keine Düngung, kein Klärschlamm
 - Mindestpflegeverpflichtung: 1 x pro Jahr mähen oder mulchen
 - Mahd- und Mulchverbot im Zeitraum 01.04. bis 30.06.
 - Beweidung und Nutzung des Aufwuchses ab dem 01.07. möglich, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben ist

Zu 4 (Leguminosen):

- 1 ha ökologische Vorrangflächenverpflichtung = 1,43 ha Leguminosenanbau (=> Faktor 0,7)
- Mindestgröße: 0,1 ha
- Anbau von grobkörnigen (z. B. Ackerbohnen, Erbsen) und feinkörnigen (z. B. Klee, Luzerne) Leguminosen möglich – keine Gemische mit Nicht-Leguminosenarten, wie z. B. Klee gras zulässig
- Es gibt eine Liste von zulässigen Arten.
- Folgekultur muss eine Winterung oder Winterzwischenfrucht sein. Neue
- Düngung und Pflanzenschutz erlaubt (Einhaltung Fachrecht)
- Ernte und Nutzung des Aufwuchses möglich
- 2 Anbauzeiträume (= Leguminose muss sich in diesem Zeitraum auf der Fläche befinden)
 - Zeitraum 1 für grobkörnige Leguminosen bzw. Druschfrüchte, wie Sojabohnen o. Erbsen: 15.05. bis 15.08. (vorherige Ernte nur bei schriftlicher Anzeige an die Kreisstelle mindestens drei Tage vor Erntebeginn möglich)
 - Zeitraum 2 für feinkörnige Leguminosen bzw. Mähfrüchte, wie Klee o. Luzerne: 15.05. bis 31.08. (vorherige Schnittnutzung möglich, keine Entfernung der Leguminose)

Zu 5 (Landschaftselemente an/auf Ackerflächen):

- 1 ha ökologische Vorrangflächenverpflichtung = 0,50 ha bis 1 ha Umfang von unterschiedlichen Landschaftselementen (Faktor: 1,0 bis 2,0)
- Zu den Landschaftselementen gehören in erster Linie
 - Hecken (Faktor: 2,0)
 - Baumreihen (2,0)
 - Feldgehölze (1,5)
 - Feuchtgebiete (1,5)
 - Natursteinmauer (1,0)

Der Antragsteller muss die Landschaftselemente, über die er nachweislich die Verfügungsgewalt (Eigentum oder Pacht) hat, mit Größe beantragen. Vorsicht bei Abweichungen (Größe, zu welchen Flächen gehören welche LE, auch anteilig, Nachbar).

Beachten Sie: Eine Kombination der verschiedenen ÖVF-Alternativen ist möglich.

Es können ebenfalls Agrarumweltmaßnahmen (wie Blühstreifen/-flächen, Uferrandstreifen, Vielfältige Fruchtfolge oder Zwischenfruchtanbau) als ökologische Vorrangflächen herangezogen werden. Bei einer Anrechnung als ÖVF erfolgt ein gewisser Abzug bei der Agrarumweltprämie. Die Agrarumweltprämien sind in der neuen Förderperiode aber stark angehoben worden.

Das ist noch wichtig:

- ▶ Folgende Betriebe sind von der Anbaudiversifizierung (unter Punkt 1) freigestellt:
 - mehr als 75 % **DGL + Ackergras + Ackerfutter** an **der gesamten LF** und weniger als 30 ha verbleibendem Acker oder
 - mehr als 75 % Anteil von **Ackergras + Ackerfutter + Ackerstilllegung** an der **Ackerfläche** und weniger als 30 ha verbleibendem Acker

- ▶ Folgende Betriebe sind von der Schaffung ökologischer Vorrangflächen (unter Punkt 3) freigestellt:
 - mehr als 75 % **DGL + Ackergras + Ackerfutter** an **der gesamten LF** und weniger als 30 ha verbleibendem Acker oder
 - mehr als 75 % Anteil von **Ackergras + Ackerfutter + Leguminosen + Ackerstilllegung** an der **Ackerfläche** und weniger als 30 ha verbleibendem Acker

- ▶ Öko-Betriebe sind von den Greening-Verpflichtungen generell befreit

- ▶ Sonderregelung für Spezialbetriebe mit jährlichem Flächentausch (z. B. Gemüsebau, Kartoffelanbau) → Befreiung von der Anbaudiversifizierung (unter Punkt 1)
 - über 50 % aller bewirtschafteten Ackerflächen müssen jährlich getauscht werden und 100 % der Ackerflächen müssen eine andere Nutzung aufweisen als im Vorjahr
 - gilt nicht für Betriebe die Flächen zur Verfügung stellen

- ▶ **Neue Definition zum Begriff Dauergrünland durch Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 02.10.2014:**
 - Dauergrünland ist hiernach eine landwirtschaftliche Fläche, die gegenwärtig und seit mindestens 5 Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor angebaute Grünfütterpflanzenart eingesät wird.
 - Das Erreichen des Dauergrünlandstatus von Ackerfutterflächen wird damit nicht mehr durch einen Wechsel der Ackerfutter-Nutzcodes (Bsp.: 424 und 422) unterbrochen. Gleiches gilt auch für die Stilllegung (Nutzcode 591).
 - **Die Prüfung wird ab dem Jahr 2010 vorgenommen. Somit entscheidet die Nutzung im Antragsjahr 2015 (6. Flächenverzeichnis) über den Acker- bzw. Dauergrünlandstatus!!!**